

Bericht des Vorstandes der FREQUENTIS AG
zum Ausschluss des Bezugsrechtes im Rahmen der Durchführung einer möglichen
Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital gemäß § 171 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG

In der ordentlichen Hauptversammlung der FREQUENTIS AG ("**Gesellschaft**") vom 8. April 2019 wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (genehmigtes Kapital).

In teilweiser Ausnutzung dieser mit dem genannten Hauptversammlungsbeschluss eingeräumten Ermächtigung, hat der Vorstand am 2. März 2020 – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – unter anderem beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 13.200.000 um bis zu EUR 80.000 auf bis zu EUR 13.280.000 durch Ausgabe von bis zu 80.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien ("**neue Aktien**") gegen Bareinlage zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gänze auszuschließen. Dies entspricht einer Erhöhung des Grundkapitals um rund 0,6%.

Im Geschäftsjahr 2020 soll ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm durchgeführt werden, in dessen Rahmen teilnahmeberechtigten Mitarbeitern die Möglichkeit geboten wird, Aktien der Gesellschaft vergünstigt zu erwerben. Teilnahmeberechtigt werden Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitarbeiter bestimmter österreichischer und deutscher Tochtergesellschaften der Gesellschaft sein, die nicht von der Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ausgeschlossen sind. Das Ausmaß des Angebots an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter ist insgesamt auf eine Höchstzahl von 80.000 Aktien der Gesellschaft und überdies durch eine betragliche Höchstgrenze in EUR je Mitarbeiter begrenzt (im Falle einer Überzeichnung durch teilnehmende Mitarbeiter kommt es daher zu einer entsprechenden Kürzung der den betreffenden Mitarbeitern zuzuteilenden Anzahl von Aktien). Die Angebotsfrist, während der teilnehmende Mitarbeiter Aktien der Gesellschaft zeichnen können, beginnt voraussichtlich am 3. April 2020, 8:00 MESZ und endet voraussichtlich am 20. April 2020, 15:00 MESZ.

Der von den teilnehmenden Mitarbeitern pro Aktie zu zahlende Erwerbspreis beläuft sich auf 80% des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft am 4. Mai 2020 an der Wiener Börse (der "**Erwerbspreis**"). Damit können teilnehmende Mitarbeiter Aktien zu einem Abschlag von 20% gegenüber dem Börsenkurs der Aktie an der Wiener Börse am 4. Mai 2020 erwerben. Insbesondere in diesem Abschlag von 20% auf den maßgeblichen Kurs der Aktie der Gesellschaft soll der den teilnehmenden Mitarbeitern im Rahmen des geplanten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm von der Gesellschaft gewährte Vorteil liegen.

Die neuen Aktien sind mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Jänner 2019 ausgestattet. Im Übrigen werden die neuen Aktien mit denselben Rechten ausgestattet sein wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft mit der ISIN ATFREQUENT09.

Die für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm benötigten Aktien sollen durch die teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals und unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der derzeitigen Aktionäre geschaffen werden. In Entsprechung der österreichischen aktienrechtlichen Vorschriften erstattet der Vorstand der Gesellschaft diesen Bericht über die Grundlage und die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts.

1. Ermächtigungsgrundlage

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. April 2019 wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, "mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 07.04.2024 (siebenten April zweitausendvierundzwanzig) um bis zu EUR 6.000.000 (Euro sechs Millionen) durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 (sechs Millionen) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, gegen Bareinlage oder Sacheinlage, einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen". Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, "hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabebetrag, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc.) festzulegen (genehmigtes Kapital)."

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft bisher einmal mit Beschlüssen des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals vom 26. April 2019 (Grundlagenbeschluss) und vom 8. Mai 2019 (Durchführungsbeschluss) dahingehend Gebrauch gemacht, dass das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 12.000.000 um EUR 1.200.000 auf EUR 13.200.000 durch Ausgabe von 1.200.000 neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien erhöht wurde.

Das genehmigte Kapital gemäß Art 3.5(a) und (c) der Satzung beträgt zum heutigen Tage somit bis zu EUR 4.800.000 (Euro vier Millionen achthunderttausend), eingeteilt in bis zu 4.800.000 (vier Millionen achthunderttausend) Aktien.

Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 8. April 2019 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet und dort ausführlich die Gründe dargelegt, warum ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist; diese wurden von der Hauptversammlung gebilligt. Auf dieser Grundlage erfolgt nun der vorliegende schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 171 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG, wobei ergänzend auf den im Vorfeld der Hauptversammlung vom 8. April 2019 erstatteten Bericht verwiesen wird (siehe dazu unter www.frequentis.com > Investor Relations > Publikationen > Kapitalerhöhung für Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2020):

2. Gründe für den Bezugsrechtsausschluss

Die im Rahmen der möglichen Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Aktien sollen, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates, im Zusammenhang mit dem geplanten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2020 der Gesellschaft unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausschließlich an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter vergünstigt ausgegeben werden.

Die vergünstigte Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital mit gänzlichem Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dem geplanten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Gesellschaft ist insbesondere aus den folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt und steht daher in Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes und der Satzung:

2.1. Gesellschaftsinteresse

Wie bereits in dem im Vorfeld der Hauptversammlung vom 8. April 2019 erstatteten Bericht ausführlich dargelegt, sollen die Aktien aus dem genehmigten Kapital unter anderem auch zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens einschließlich zur Bedienung von bestehenden und künftigen Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (wie z.B. Modellen, wonach Mitarbeiter Gratisaktien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und unter Beachtung einer Behaltefrist im Fall des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft zugeteilt erhalten können) verwendet werden können.

Durch die vergünstigte Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital an die am geplanten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm teilnehmenden Personen ("**teilnehmende Mitarbeiter**") beabsichtigt die Gesellschaft insbesondere, den Fokus der teilnehmenden Mitarbeiter auf den langfristigen Unternehmenswert zu lenken sowie deren Motivation zu steigern.

Ein weiteres Ziel der vergünstigten Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital an teilnehmende Mitarbeiter ist es, deren Identifikation mit dem Unternehmen zu verstärken.

Zudem sollen durch die vergünstigte Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital an teilnehmende Mitarbeiter diese enger an das Unternehmen gebunden werden. Dies trifft insbesondere auf qualifizierte Personen zu, da diese für die Frequentis Gruppe von großer Bedeutung und nur schwer ersetzbar sind.

Darüber hinaus soll durch die vergünstigte Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital an teilnehmende Mitarbeiter die Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber erhöht werden.

Letztlich führt die Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital an teilnehmende Mitarbeiter längerfristig auch zu einer Vergrößerung des Streubesitzes und damit einer Erhöhung der Liquidität der Aktie der Gesellschaft an den Wertpapierbörsen.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt zudem schon gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dar.

2.2. Eignung und Erforderlichkeit

Die Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und die vergünstigte Ausgabe der neuen Aktien an teilnehmende Mitarbeiter ist geeignet, das angeführte Gesellschaftsinteresse zu erreichen:

Die vergünstigte Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital an teilnehmende Mitarbeiter stellt eine wesentliche und überaus wichtige Maßnahme zur Steigerung des Einsatzes und des Engagements der Mitarbeiter dar, deren positive Auswirkungen wie erhöhte Mitarbeiterzufriedenheit, Leistungssteigerung, Identifikation mit dem Unternehmen sowie die Bindung der teilnehmenden Mitarbeiter an das Unternehmen, nicht bloß den teilnehmenden Mitarbeitern und der Gesellschaft zugutekommen, sondern letztlich auch den Aktionären.

Durch die Ausgabe der neuen Aktien an teilnehmende Mitarbeiter erhöht sich zudem der Streubesitz und somit längerfristig die Liquidität der Aktie der Gesellschaft an den Wertpapierbörsen, was wiederum die Attraktivität der Aktie steigert und damit für alle Aktionäre von Nutzen ist.

Die Maßnahme ist zum Erreichen der angeführten Gesellschaftsinteressen auch erforderlich:

Die mit der vergünstigten Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital an teilnehmende Mitarbeiter verfolgten Ziele können durch eine Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre nicht gleichwertig erreicht werden. Da die Gesellschaft derzeit über keine eigenen Aktien verfügt, können die für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm benötigten Aktien auch nicht durch eigene Aktien bedient werden. Auch die (zeitgerechte) Beschaffung eigener Aktien wäre nicht oder nur in Verbindung mit erheblichen Kosten möglich. So kann die für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm benötigte Anzahl an Aktien aufgrund der Struktur des Aktionariats nicht (zeitgerecht) über die Börse erworben werden. Ein Erwerb der für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm benötigten Anzahl an Aktien im Wege eines freiwilligen öffentlichen Teilangebots gemäß §§ 4 ff des Übernahmegesetzes ("**ÜbG**"), wäre – auch aufgrund des geringen für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm benötigten Volumens – für die Gesellschaft mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Die Maßnahme stellt sohin das einzig vertretbare Mittel dar.

2.3. Verhältnismäßigkeit

Die Interessen der Gesellschaft an der Maßnahme überwiegen die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre. Durch die vergünstigte Ausgabe der neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt kein unangemessener Eingriff in die Rechtsposition der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Der Kapitalerhöhungsbetrag ist auf rund 0,6% vom Grundkapital beschränkt, sodass die Auswirkungen auf das Aktionariat in angemessenen Grenzen gehalten werden.

Wie schon eingangs festgehalten, bemisst sich der Erwerbspreis je Aktie mit 80% des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft am 4. Mai 2020 an der Wiener Börse und orientiert sich sohin am Marktpreis der Aktie der Gesellschaft, sodass eine Vermögensverwässerung der bestehenden Aktionäre in Kombination mit einer kosteneffizienten Begebungsform bestmöglich vermieden werden kann. Ein Preisabschlag von 20% auf den Marktpreis entspricht darüber hinaus der gängigen Marktpraxis bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen österreichischer Emittenten.

Aufgrund der Börsennotiz der Gesellschaft kann eine Verwässerung der Stimmkraft der Aktionäre grundsätzlich durch Hinzuerwerbe an der Börse kompensiert werden.

Die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital stellt gegenüber der Beschaffung eigener Aktien im Wege eines freiwilligen öffentlichen Teilangebots gemäß §§ 4 ff ÜbG eine kostengünstigere Begebungsform dar. Insbesondere aufgrund der für die Aktionäre bestehenden Möglichkeit, eine allfällige Verwässerung ihrer Stimmkraft durch entsprechende Hinzuerwerbe an der Börse kompensieren zu können, überwiegt das Interesse der Gesellschaft an der kostengünstigeren Ausgabe neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss die Wahrung allfälliger Minderheitsinteressen der Aktionäre.

3. Begründung des Erwerbspreises

Die Aktien aus dem genehmigten Kapital sollen an die am geplanten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm teilnehmenden Personen ausgegeben werden. Der konkrete Erwerbspreis pro neuer Aktie steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht betraglich fest. Der konkrete Erwerbspreis pro Aktie entspricht dem Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am 4. Mai 2020 an der Wiener Börse abzüglich eines Abschlags von 20%.

Durch die Festsetzung des Erwerbspreises anhand des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft wird sichergestellt, dass sich der Erwerbspreis pro Aktie an der Bewertung der Gesellschaft an der Börse orientiert. Zudem werden im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen börsennotierter Gesellschaften Aktien üblicherweise vergünstigt bzw. (im Falle des Erwerbs einer bestimmten Anzahl an Aktien) unentgeltlich ausgegeben. Ein Erwerbspreis, der einen Abschlag in Höhe von 20% gegenüber dem Börsenkurs der Gesellschaft vorsieht, ist daher marktüblich und angemessen und entspricht darüber hinaus der gängigen Praxis bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen österreichischer Emittenten.

FREQUENTIS AG
Firmenbuchnummer: 72115 b

4. Ergebnis

Zusammenfassend ist daher bei Abwägung der angeführten Umstände festzustellen, dass der beabsichtigte Bezugsrechtsausschluss geeignet, erforderlich, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft ist und damit sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Der gegenständliche Vorstandsbericht wird gemäß § 171 Abs 1 AktG auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Der guten Ordnung halber wird auch der im Vorfeld der Hauptversammlung vom 8. April 2019 erstattete Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Beide Berichte liegen auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Auf diese Veröffentlichung wird in der Wiener Zeitung hingewiesen. Ein für die Zustimmung zum Ausschluss des Bezugsrechts erforderlicher Aufsichtsratsbeschluss wird in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des gegenständlichen Berichts gefasst werden.

Wien, März 2020

Der Vorstand